



22. August 2018

Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

FFG	Feuerschutz und Feuerwehrgesetz Kanton Bern	BSG 871.11
FFV	Feuerschutz und Feuerwehrverordnung Kanton Bern	BSG 871.111
FWW	Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB)	
OgR	Organisationsreglement Einwohnergemeinde Eriswil	
OgV	Organisationsverordnung Einwohnergemeinde Eriswil	
AdF	Angehöriger der Feuerwehr	

Entschädigung, Besoldung und Spesen

Art. 1	Sold	3
Art. 2	Jahresentschädigungen	3
Art. 3	Vergütung der Einsätze	3
Art. 4	Kurse	
Art. 5	Fahrtspesen auf dem Gemeindegebiet	3

Bussen

Art. 6	Bussen	4
--------	--------	---

Finanzierung und Gebühren

Art. 7	Ersatzabgabe	4
Art. 8	Gebühren	

Schlussbestimmungen

Art. 9	Inkrafttreten	5
--------	---------------	---

Auflagezeugnis

5

Anhang

	Organigramm Feuerwehr Eriswil	6
--	-------------------------------	---

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FFG) und Art. 11, 19, 22 des Feuerwehrreglements Eriswil, diese Feuerwehrverordnung.

Entschädigung und Besoldung

Sold	Art. 1 Der Sold an die Feuerwehrdienstpflichtigen beträgt für den Übungsdienst: <ul style="list-style-type: none">- Kader und Mannschaft (pro Übung) Fr. 20.00- First Responder pro Übung oder Einsatz Fr. 30.00- Samariter pro Übung oder Einsatz Fr. 20.00
Jahresentschädigungen und übrige Entschädigung	Art. 2 ¹ Mit der Jahresentschädigung wird abgegolten: <ul style="list-style-type: none">- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Interesse der Bevölkerung, sowie Einschränkung der Freizeit.- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Sitzungen, Rapporten und Übungen. ² Es werden folgende Jahresentschädigungen festgelegt: <ul style="list-style-type: none">- Feuerwehrkommandant Fr. 2'000.00- Feuerwehrkommandant-Stellvertreter Fr. 1'000.00- Fourier Fr. 1'000.00- Ausbildungsverantwortlicher Fr. 500.00- Materialverwalter Fr. 500.00- Sicherheitsverantwortlicher Fr. 25.00*- Fachspezialist Elementarereignisse Fr. 25.00*- Wartung Geräte Fr. 25.00*- Stundenentschädigung Feuerwehrdienste für allgemeine Arbeiten Fr. 25.00*
Vergütung im Ernstfall	Art. 3 ¹ Im Ernstfall wird den eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr die „Stundenentschädigung Feuerwehrdienste“ ab Beginn des Einsatzes ausgerichtet. ² Stundenentschädigung Feuerwehrdienste Fr. 25.00*
Kurse	Art. 4 Die Teilnahme an Feuerwehrkursen sowie weitere damit verbundene Spesen werden gemäss Anhang II Personalanstellungsverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil vergütet.
Fahrtspesen Gemeindegebiet	Art. 5 ¹ Für folgende Arbeiten können Fahrtspesen gemäss Anhang II der Personalanstellungsverordnung geltend gemacht werden: <ul style="list-style-type: none">- Setzen von Schneestangen- Kontrolle der Wasserbezugsorte- Sirenentests ² Für die in Absatz 1 aufgelisteten Arbeiten sind in erster Priorität die vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge zu benützen.

* Zum ausgewiesenen Stundenansatz ist die Ferien- und die Feiertagsentschädigung aufzurechnen.

Bussen

Bussen

Art. 6 ¹ Für unentschuldigtes Fernbleiben an Übungen, Kursen und Inspektionen erhebt der Gemeinderat folgende Bussen:

- für das erste Ausbleiben	Fr. 40.00
- für das zweite Ausbleiben	Fr. 70.00
- für das dritte Ausbleiben	Fr. 100.00
- für das vierte Ausbleiben	Fr. 110.00
- für das fünfte Ausbleiben	Fr. 130.00

² Der Feuerwehrbericht stellt dem Gemeinderat auf Ende des Kalenderjahres einen Antrag.

Finanzierung

Ersatzabgabe

Art. 7 ¹ Die Ersatzabgabe gemäss Art. 17 Feuerwehrreglement wird auf 5 % des Kantonssteuerbetrages festgelegt.

² Die Mindestersatzabgabe pro ersatzpflichtige Person beträgt Fr. 25.00 pro Jahr.

Gebühren /
Einsatzkosten

Art. 8 ¹ Die Feuerwehr erfüllt zusätzliche Aufgaben und Dienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs. Diese werden wie folgt verrechnet:

² Stundentarif pro eingesetzten AdF Fr. 40.00

³ Fahrzeuge und Geräte (falls nachstehend nicht geregelt gemäss FWW):

Dienstleistung	Gebühr
Einsatz Fahrzeuge und Geräte	
- Kleintanklöschfahrzeug	Fr. 200.00**
- Weitere Fahrzeuge	Fr. 150.00**
- Motorspritze	Fr. 80.00**
- Motorkettensäge	Fr. 20.00+
- Lüftungsgerät	Fr. 20.00+
Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe	
- Treibstoff	effektive Kosten
- Ölbinder	effektive Kosten
- Insektenspray	effektive Kosten
- Verkauf Feuerlöschgeräte	effektive Kosten
- Kleinmaterialpauschale pro Einsatz	
bis 1 Stunde	Fr. 20.00
bis 3 Stunden	Fr. 30.00
bis 5 Stunden	Fr. 50.00
länger als 5 Stunden	Fr. 80.00
Brandalarme	
- Echter Alarm	----
- Ungewollter Alarm (ab 2. Alarm)	Fr. 200.00
Materialvermietung	
- Tauchpumpe	Fr. 30.00**
- Wärmebildkamera	Fr. 50.00**
+ pro Stunde	
** pro Einsatz	

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Feuerwehrverordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Diese Feuerwehrverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 22. August 2018 genehmigt.

GEMEINDERAT ERISWIL

Die Präsidentin Der Sekretär

Sonja Straumann Stefan Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 22. August 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Trachselwald Nr. 35 vom 30. August 2018 bekannt.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Eriswil, 5. Oktober 2018

GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL

Stefan Bürki, Gemeindeschreiber

Anhang

Organigramm Feuerwehr Eriswil

